

Apothekenaufsicht

Merkblatt

Assistierte Telemedizin in Apotheken Information für Apotheken in Niedersachsen

Rechtlicher Rahmen

Mit § 129 Abs. 5h SGB V hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass Apotheken Leistungen der assistierten Telemedizin (aTM) erbringen können. Die Einzelheiten wurden zwischen dem Deutschen Apothekerverband (DAV) und dem GKV-Spitzenverband in Anlage 13 zum Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V geregelt.

Die Vereinbarung ist zum 1. Juli 2026 in Kraft getreten.

Welche Leistungen umfasst die assistierte Telemedizin?

Die Vereinbarung sieht derzeit im Wesentlichen die Unterstützung einer vertragsärztlichen Videosprechstunde sowie begleitende Maßnahmen vor.

Apotheken können folgende Leistungen erbringen:

- Durchführung eines strukturierten Ersteinschätzungsverfahrens,
- technische Unterstützung bei einer Videosprechstunde,
- Kombination beider Leistungen.

Das strukturierte Ersteinschätzungsverfahren erfolgt anhand eines standardisierten digitalen Ersteinschätzungstools. Auf Grundlage der Angaben der Patientin oder des Patienten wird eine standardisierte Einschätzung vorgenommen, ob die Inanspruchnahme einer ärztlichen Videosprechstunde angezeigt erscheint. Eine eigenständige medizinische Bewertung oder Diagnosestellung durch das Apothekenpersonal erfolgt hierbei nicht.

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Die Leistungen können von Patientinnen und Patienten in Anspruch genommen werden,

- die über kein geeignetes digitales Endgerät verfügen,
- die technische oder praktische Unterstützung benötigen,
- die aufgrund besonderer Bedarfe Hilfestellung benötigen,
- oder die sich in einem dringenden Fall befinden.

Die Anspruchsvoraussetzungen werden von der Patientin oder dem Patienten selbst in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Apotheke bestätigt. Die Apotheke prüft lediglich das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses. Eine darüberhinausgehende Prüfpflicht hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen besteht grundsätzlich nicht.

Die Leistungen können sowohl von gesetzlich als auch von privat versicherten Personen in Anspruch genommen werden.

Für gesetzlich Versicherte erfolgt die Vergütung und Abrechnung nach den Vorgaben der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Apothekerverband (DAV) und dem GKV-Spitzenverband.

Für privat versicherte Personen enthält die Vereinbarung keine gesonderten Vorgaben zur Abrechnung. Die Erstattung richtet sich insoweit nach den jeweiligen vertraglichen Regelungen der privaten Krankenversicherung.

Anforderungen an Räume, Personal und Technik

Maßnahmen der assistierten Telemedizin dürfen ausschließlich innerhalb der Betriebsräume der Apotheke durchgeführt werden.

Die genutzten Räume müssen insbesondere gewährleisten,

- die Vertraulichkeit des Gesprächs,
- den Schutz personenbezogener Daten,
- eine ausreichende Datensicherheit,
- eine angemessene Privatsphäre der Patientinnen und Patienten.

Ein Mithören oder Einsehen durch Dritte muss ausgeschlossen sein.

Die Leistungen der assistierten Telemedizin dürfen nur durch entsprechend eingewiesenes Apothekenpersonal erbracht werden. Die Einweisung ist im Qualitätsmanagementsystem der Apotheke zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Vereinbarung zur Einbindung der Maßnahmen der assistierten Telemedizin in das Qualitätsmanagementsystem zu beachten.

Ergänzende organisatorische und technische Anforderungen ergeben sich aus dem Technikleitfaden zur Vereinbarung.

Grenzen der Regelversorgung

Die Vereinbarung stellt ausdrücklich klar, dass einfache medizinische Routineaufgaben derzeit nicht Bestandteil der Regelversorgung sind.

Weitere telemedizinische Leistungen sowie einfache medizinische Routineaufgaben sollen grundsätzlich Modellprojekten vorbehalten bleiben.

Nach unserem derzeitigen Verständnis setzt die Vereinbarung für die Erbringung der derzeit abrechnungsfähigen Leistungen keine fest installierte Telemedizin-Box voraus. Inzwischen werden am Markt auch Lösungen angeboten, die die Durchführung der assistierten Telemedizin unter Nutzung eines vorhandenen Beratungsraums ermöglichen.

Nach dem derzeitigen Regelungsstand liegt der Schwerpunkt der assistierten Telemedizin damit auf der Ermöglichung und Unterstützung der ärztlichen Videosprechstunde, wobei es als sinnvoll erachtet wird, wenn die Apotheken im Rahmen der assistierten Telemedizin vor allem Videosprechstunden mit Arztpraxen in räumlicher Nähe zur Apotheke vermitteln.

Ergänzende Informationen zur praktischen Umsetzung, Vergütung und Abrechnung stellt der Deutsche Apothekerverband in seinen Informationsunterlagen zur Verfügung, [die über die Homepage der ABDA abgerufen werden können](#).

Aufsichtsrechtliche Hinweise

Gemäß § 4 Abs. 6 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) sind wesentliche Veränderungen der Größe und Lage oder der Ausrüstung der Betriebsräume oder ihrer Nutzung der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.

Wann ist keine Anzeige erforderlich?

Regelmäßig ist keine Anzeige erforderlich, wenn

- die assistierte Telemedizin innerhalb der bereits genehmigten Apothekenbetriebsräume durchgeführt wird,
- vorhandene Beratungsräume genutzt werden,
- keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden,
- lediglich mobile Endgeräte wie Computer oder Tablets eingesetzt werden,
- organisatorische Abläufe angepasst werden.

Wann ist eine Anzeige nach § 4 Abs. 6 ApBetrO erforderlich?

Werden im Zusammenhang mit der Einführung der assistierten Telemedizin Apothekenbetriebsräume baulich verändert oder neue Betriebsräume geschaffen, ist regelmäßig eine vorherige Anzeige nach § 4 Abs. 6 ApBetrO erforderlich.

Dies betrifft insbesondere

- die Errichtung von Telemedizin-Boxen,
- den Einbau fest installierter Telemedizin-Terminals,
- sonstige bauliche Veränderungen der Apothekenbetriebsräume im Zusammenhang mit Maßnahmen der assistierten Telemedizin.

Bitte setzen Sie sich in diesen Fällen frühzeitig vor Beginn der Umbaumaßnahmen mit der Abteilung Apothekenaufsicht der Apothekerkammer Niedersachsen in Verbindung.

Telemedizin-Boxen und Plattformlösungen

Mit der Einführung der assistierten Telemedizin hat der Gesetzgeber die Unterstützung einer vertragsärztlichen Videosprechstunde innerhalb der Apotheke ausdrücklich vorgesehen. Das in der Vereinbarung vorgesehene Grundmodell einer Unterstützung der Videosprechstunde unter Nutzung eines Computers oder Tablets in einem bestehenden Beratungsraum begegnet daher grundsätzlich keinen Bedenken im Hinblick auf § 11 Apothekengesetz (ApoG).

Hiervon zu unterscheiden sind Telemedizin-Boxen, fest installierte Telemedizin-Terminals sowie Plattformlösungen, bei denen die Apotheke mit externen telemedizinischen Anbietern zusammenarbeitet.

Je nach konkreter Ausgestaltung können sich berufs- und apothekenrechtliche Fragestellungen ergeben. Zu prüfen ist, ob die Grenzen einer unzulässigen Zuführung von Verschreibungen oder einer sonstigen unzulässigen Zusammenarbeit nach § 11 ApoG überschritten werden.

Maßgeblich sind stets die Umstände des Einzelfalls.

- Die konkrete Ausgestaltung des Geschäftsmodells,
- die Einbindung externer Anbieter,
- wirtschaftliche oder vertragliche Verflechtungen,
- die Gestaltung der Patientenzuweisung,
- der Ablauf der Videosprechstunde,
- die anschließende Arzneimittelversorgung.

Die Apothekerkammer Niedersachsen empfiehlt daher, entsprechende Konzepte vor ihrer Einführung mit der Kammer abzustimmen.

Ansprechpartner

Bei Fragen zur assistierten Telemedizin sowie zu erforderlichen Anzeigen stehen Ihnen als Mitglieder die für den jeweiligen örtlichen Bereich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Apothekenaufsicht der Apothekerkammer Niedersachsen zur Verfügung. Bei berufs- und apothekenrechtlichen Fragestellungen zu geplanten Kooperationen mit externen Telemedizinanbietern stehen als zusätzliche Ansprechpartner die juristischen Mitarbeiterinnen der Apothekerkammer zur Verfügung.